



Werkfoto

Röntgengerät für den niedergelassenen Pneumologe

Die Anforderungen an die Ausstattung von Untersuchungsgeräten nach Anwendungsgruppe III der KBV-Röntgen-Apparaterichtlinien für Thorax-Untersuchungen erfüllt ein Röntgen-Aufnahmegerät mit Bildverstärker-Fernseh-Einrichtung. Das Gerät wurde als wirtschaftliche Lösung für Röntgenuntersuchungen in der Arztpraxis an stehenden, sitzenden und liegenden Patienten konzipiert. Röntgenaufnahmen bis 35×43 cm sind im Hoch- und Querformat möglich. Ein schneller Wechsel von der Aufnahme zur Durchleuchtung wird durch die Bildverstärker-Einblendvorrichtung erzielt, die das Nutzstrahlenbündel kreisförmig und exakt auf das Eingangsfenster des 23-cm-Bildverstärkers einblendet. Die im Untersuchungsablauf entstehenden Absorptionsänderungen werden durch eine automatische Regelung der Dosisleistung (kV und mA) ausgeglichen, die in Verbindung mit der Video-Verstärkungs-

Regelung für den Fernsehmonitor arbeitet. Durch diese beiden Regelsysteme wird auch bei plötzlich auftretenden, großen Absorptionsänderungen eine stets gleichbleibend hohe Güte des Durchleuchtungsbildes gewährleistet. Mit dem neuen 23-cm-Bildverstärker in High Modulation-Technologie werden hohe Kontrastübertragung und Detailauflösung im Bild erzielt. Diese sind entscheidende Parameter für das Erkennen pathologischer Befunde wie die Darstellung kontrastarmer rundlicher Schatten geringen Durchmessers bei der Untersuchung von Staublungen. Der einstellbare horizontale Strahlengang bis 175 cm ab Oberkante Fußboden erlaubt bei Patienten über 180 cm Körpergröße die Durchleuchtung der Nasennebenhöhlen und der Thoraxorgane in einem Untersuchungsgang. Ha

Hersteller: C. H. F. Müller, Unternehmensbereich der Philips GmbH, Medizintechnik, Röntgenstraße 24, 2000 Hamburg 63

Freiwillig Rentenversicherte: Jetzt noch Beiträge für 1987?

Ein geradezu sensationelles Urteil hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen gefällt: Freiwillig Rentenversicherte haben noch bis Ende des jeweils folgenden Jahres Zeit, Beitragslücken aus dem Vorjahr zu füllen. Der – an sich eindeutige – Gesetzestext, der freiwillige Beitragszahlungen nur für das laufende Kalenderjahr zuläßt, darf nicht wortgetreu angewendet werden.

Die Vorschrift des Paragraphen 1418 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung sagt es klipp und klar: Freiwillige Beiträge sind „unwirksam“, wenn sie „nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden“. Das nordrhein-westfälische Landessozialgericht sicherte einem freiwillig Rentenversicherten dennoch die (nachträgliche) Anerkennung seiner erst im Folgejahr entrichteten Beiträge zu. Begründung: Beiträge für Pflichtversicherte

könnten anstandslos auch noch für das Vorjahr überwiesen werden. Diese Vergünstigung dürfe freiwillig Versicherten nicht vorenthalten werden – jedenfalls jenen nicht, die „zur Aufrechterhaltung einer schon erworbenen Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt worden sind“. Sie würden sonst unzulässig benachteiligt. Im übrigen sei „nicht ersichtlich“, was die unterschiedliche Fristenregelung für Freiwillig- und Pflichtversicherte rechtfertigen könne. Denn in beiden Fällen mache der Gesetzgeber von der „rechtzeitigen“ Zahlung entscheidende Ansprüche abhängig: ob eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugebilligt werden könne (AZ: L 8 J 13/87).

Die betroffene Rentenversicherung will nun beim Bundessozialgericht erreichen, daß die Vorschrift nicht erweiternd ausgelegt wird. WB

Wertpapiere – Beim Käufer einer Schuldverschreibung gehören nicht nur die ausdrücklich als Zinsen bezeichneten Zahlungen zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern auch der Unterschiedsbetrag zwischen einem niedrigeren Ausgabebetrag und einem höheren Rückzahlungsbetrag. Dies hat der Bundesfinanzhof mit dem Grundsatzurteil vom 13. 10. 1987 (VIII R 156/84) entschieden. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Schuldverschreibung für die Dauer ihrer Laufzeit vom Erwerber gehalten und an deren Ende an den ursprünglichen Erwerber zurückgezahlt wird. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich offengelassen, was im Fall der Zwischenveräußerung während der Laufzeit der Schuldverschreibung zu gelten hat. Einschränkend

wurde jedoch entschieden, daß ein Disagio, das wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt, bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht anzusetzen ist.

Unbeachtlich sind danach Unterschiedsbeträge bis zu einem Prozent des Nominalwerts für Abschnitte von jeweils zwei Jahren Laufzeit, höchstens sechs Prozent bei einer Schuldverschreibung mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren. Zeitlich zu erfassen ist der durch den höheren Rückzahlungsbetrag gewährte Zinsertrag erst zum Zeitpunkt der Zahlung bei Rückgabe der Schuldverschreibung. Denn bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Nennwert erlangt der Gläubiger wirtschaftliche Verfügungsmacht hinsichtlich des Unterschiedsbetrags erst bei der Rückzahlung. SIS